

Prüfungsrichtlinien des VSA für die gemäß Anhang zur WDFV-Schiedsrichterordnung jährlich durchzuführende Leistungsüberprüfung der Schiedsrichter ab Bezirksliga aufwärts (Stand Juni 2023)

1. Körperliche Leistungsprüfung

Der Fitness-Test wird für alle Schiedsrichter*innen ab Bezirksliga aufwärts in Anlehnung an die aktuellen Vorgaben des DFB durchgeführt.

Grundsätzlicher Ablauf: Begonnen wird mit den Kurzstrecken, anschließend folgt der Ausdauer- (Intervalltest).

a.) Sprint-Test / „Repeated Fast Runs“: 6 x 40 Meter

Es werden 6 x 40m-Sprints gelaufen, gefolgt von etwa 60 Sekunden Erholung nach jedem Sprint, wobei zurück zum Start gegangen wird.

Der Start wird fliegend mit dem vorderen Fuß auf einer Linie, die 1,5m entfernt von den elektronischen Zeitmessgeräten an der Startposition ist, ausgeführt.

Wenn es nicht möglich ist, die Zeiten elektronisch zu messen, signalisiert ein/e Beobachter*in den Moment, wenn der/die Schiedsrichter*in die „erste Zeitschranke“ (Start) passiert, mit einem Fahnenzeichen.

Der/die zweite Beobachter*in ist an der „zweiten Zeitschranke“ (Ziel) positioniert und stoppt die Stoppuhr, wenn der/die Schiedsrichter*in bei ihm/ihr ankommt.

Stürzt oder strauchelt ein/e Schiedsrichter*in, erhält er/sie einen weiteren Versuch.

Überschreitet ein/e Schiedsrichter*in bei einem seiner/ihrer sechs Sprints die vorgegebene Zeit, darf er/sie unmittelbar nach dem sechsten Sprint einen weiteren Versuch absolvieren.

Bei zwei gescheiterten Versuchen gilt der Sprint-Test als nicht bestanden.

Die Schiedsrichter*innen stellen sich einzeln hintereinander auf. Wenn der/die Prüfer*in signalisiert, dass die elektronischen Zeitschranken (oder auch der Zeitnehmer) bereit sind, kann der/die Schiedsrichter*in entscheiden, wann er/sie anfängt



Die Zeitvorgaben differenzieren nach Leistungsklasse und Geschlecht:

Männliche Schiedsrichter:	Mittelrheinliga aufwärts 6,2 Sekunden
	Landes- und Bezirksliga 6,5 Sekunden
Weibliche Schiedsrichter:	Mittelrheinliga aufwärts 6,6 Sekunden

Landes- und Bezirksliga 6,8 Sekunden

wobei die Zeitvorgabe in jedem der 6 Sprints eingehalten werden muss.

b.) „Intervalltest“

Abwechselnd sprinten und gehen nach Reaktion auf eine Pfeife oder einen elektronischen Signalgeber.

Auf den ersten Pfiff/das erste Signal hin müssen der/die SR/in 75m in höchstens **17 Sekunden** von der Startposition (rotes Hütchen) aus schnell laufen, um die Gehzone (blaue Strecke) zu erreichen. Dann hat er/sie **20 Sekunden** Zeit, um 25m zu gehen und sich dabei zu erholen, um wieder an der gegenüberliegenden Startposition startbereit zu sein.



Auf den nächsten Pfiff/das nächste Signal hin haben der/die Schiedsrichter*in wieder **17 Sekunden** Zeit, von der gegenüber liegenden Startposition aus 75m schnell zu laufen. Anschließend wiederholt sich das Prozedere und er/sie erhält erneut **20 Sekunden** Zeit, um 25m zu gehen und sich dabei zu erholen. Das Prozedere wiederholt sich fortlaufend mit folgenden Vorgaben:

Die Mindestanzahl der zu laufenden Intervalle variiert nach Leistungsklasse, jedoch ohne Zeit- (Ausnahme RGL- und Junioren-BL), Alters- oder Geschlechtsvariation:

Mittelrheinliga: 40 Intervalle (entspricht einer Laufstrecke von 3.000m)

Landesliga 36 Intervalle (entspricht einer Laufstrecke von 2.700m)

Bezirksliga: 32 Intervalle (entspricht einer Laufstrecke von 2.400m)

Jede/r Schiedsrichter*in hat mit mindestens einem Fuß in der Gehzone, die mit 4 Hütchen (auf beiden Seiten 1,5m vor und 1,5m hinter der 75m-Zone) abgesteckt ist, zu sein, bevor der nächste Pfiff/das nächste Signal ertönt.

Wenn ein/e Schiedsrichter*in es offensichtlich nicht schafft, einen Fuß rechtzeitig in die Gehzone zu setzen, signalisiert derjenige/diejenige, der/die die Zone überwacht, dass der/die Schiedsrichter*in verwarnt ist. Kommt er/sie ein zweites Mal nicht rechtzeitig in der Gehzone an, ist der Intervalltest nicht bestanden.

Zu jedem 75 Meter-Lauf starten die Schiedsrichter aus dem Stand. Es wird erst gestartet, wenn das Signal ertönt.

Als Untergrund, auf dem die Tests gelaufen werden, wird im Sinne gleichartiger Bedingungen Kunstrasen vorausgesetzt.

2. Theoretische Leistungsprüfung (Regeltest)

Es wird ein Regeltest mit 20 Fragen gestellt, die einem Regelfragenkatalog entnommen sind, der jährlich aktualisiert vor Beginn der Leistungsprüfungen veröffentlicht und mit den persönlichen Einladungen zur Leistungsprüfung verschickt wird.

Der Regeltest kann je nach den räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten vor oder nach den Laufdisziplinen geschrieben werden.

Für die Beantwortung der 20 Regelfragen stehen dem/der Schiedsrichter*in insgesamt 30 Minuten zur Verfügung (1,5 Minuten je Frage).

Pro Frage sind bei vollständig richtiger Beantwortung 2 Punkte zu erreichen.

Für eine unvollständige oder nur teilweise richtige Antwort gibt es noch einen Punkt, unabhängig davon, ob es sich um dabei um eine fehlerhafte Spielfortsetzung, persönliche Strafe oder ein sonstiges Erfordernis handelt.

Bei der Spielfortsetzung "Indirekter Freistoß" als Antwort ist stets auch der genaue Ort der Spielfortsetzung anzugeben. Fehlt dieser, gibt es nur einen Punkt für die Beantwortung der Frage.

Ist eine Frage komplett falsch beantwortet, d.h. es findet sich nicht ein richtiger Punkt in der Lösung, wird die Frage mit 0 Punkten bewertet.

Die Anzahl der zum Bestehen des Regeltest zu erreichenden Punkte variiert nach Leistungsklassen:

Schiedsrichter*innen der Bezirksliga müssen mindestens 34 Punkte erreichen.

Schiedsrichter*innen der Landesliga aufwärts müssen mindestens 36 Punkte erreichen.

3. Nachprüfungsmodalitäten für den Regeltest

a) Nachprüfung im selben Lehrgang mit 10 Regelfragen (schriftlich)

Zum Selbstschutz des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin ist eine Wiederholung am gleichen Tage bzw. im selben Lehrgang nur möglich, wenn die Punktuntergrenze für die jeweilige Leistungsklasse **nicht um mehr als 2 Punkte** unterschritten wird.

b) Nachprüfung in einem anderen Lehrgang mit 20 Regelfragen (schriftlich)

Wird die Punktuntergrenze für die jeweilige Leistungsklasse um mehr als 2 Punkte unterschritten (z.B. Landesliga 33 statt der mindestens erforderlichen 36 Punkte), hat die Wiederholung in einem anderen Lehrgang mit 20 Fragen zu erfolgen.

4. Bestehen der Nachprüfung

Wird die Nachprüfung bestanden, so ist die Leistungsprüfung – ohne weitere Konsequenzen – erfolgreich abgelegt.

Ein Aufstieg in die nächst höhere Leistungsklasse ist – entsprechende Beobachtungsergebnisse vorausgesetzt – jedoch nur möglich, soweit die Kriterien (Regeltest und Laufdisziplinen) für die nächst höhere Leistungsklasse erfüllt wurden.

5. "Weitere Nachprüfungen":

Bei Nichtbestehen einer Nachprüfung, ob Regeltest und/oder Laufprüfung findet eine weitere Nachprüfung **nicht** statt.

Entscheidet sich der SR bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Kurzstrecke im selben Lehrgang zu wiederholen, so gilt dieses nicht als Nachprüfung.

6. Schiedsrichter*innen ohne Leistungsprüfung:

Schiedsrichter*innen, die die Leistungsprüfung noch nicht komplett abgelegt haben und an einer Nach- bzw. Wiederholungsprüfung teilnehmen dürfen, werden bis zum Bestehen der kompletten Leistungsprüfung bis maximal eine Klasse unter ihrer höchsten Leistungsklasse eingesetzt und dort nicht beobachtet.

Bezirksliga-Schiedsrichter*innen werden folglich solange nur im Kreis angesetzt.

7. Entscheidungsvorbehalt des VSA:

In besonders gelagerten Fällen, die in diesen Richtlinien nicht bedacht wurden, behält sich der VSA eine Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen ausdrücklich vor.

8. Leistungsprüfungen auf Kreisebene

Der VSA ermächtigt die Kreise, die Leistungsprüfungskriterien für ihren Bereich in eigener Verantwortung in Durchführungsbestimmungen zu regeln. Der VSA ist über Veränderungen der Leistungsprüfungskriterien jeweils zu informieren.

Gez.

VSA/M. Beitzel